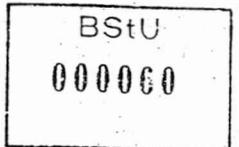


Sie sind im Schlußbericht - wie auch in der gesamten Akte - als nicht existent zu behandeln.

Bei der Darstellung des Sachverhaltes im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" ist also zu dokumentieren, durch welches Beweismittel die fixierte Feststellung belegt wird (vgl. Ziffer 2.3.3. der Lektion).



Dabei ist folgender Grundsatz durchzusetzen:

Kann der hinreichende Verdacht der Begehung einer Straftat durch Beweismittel nicht gestützt werden und bestehen begründete Zweifel daran, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat, ist bei der Abschlußentscheidung bereits durch das Untersuchungsorgan die Beweisregel des § 6 Absatz 2 StPO anzuwenden:

"Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten ... zu entscheiden."

Hauptbestandteile des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses" sind

- die tatbestandsbezogene Charakterisierung der Persönlichkeit des Täters
- und
- die Darstellung des Tatgeschehens.

Beide Teile bilden eine Einheit und bedingen einander.

Dieser dialektische Zusammenhang ist in jedem Schlußbericht herauszuarbeiten.¹

¹ Aus methodischen Gründen und um Wiederholungen zu vermeiden, wurden Fragen der Beweisführung im Schlußbericht zur Täterpersönlichkeit und zum Tatgeschehen in einem gesonderten Abschnitt behandelt.